

Spätestens wenn das Regulierungsverfahren am Gemeindegut soweit fortgeschritten ist, daß der Regulierungsplan erlassen werden kann, hat sich der Agrarjurist mit der Frage des Eigentums am Regulierungsgebiet endgültig auseinanderzusetzen. Die Gemeinden wehren sich unter Berufung auf ihren Eigentumstitel im Grundbuch nicht selten mit Entschiedenheit dagegen, daß im Regulierungsplan die Feststellung getroffen wird, daß das Eigentum am regulierten Gemeindegut der körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft zusteht. Hat man darüber eine streitige Entscheidung